

# Merkblatt

## über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung

---

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Gemäss § 81 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (RB 170.1) kann einem bedürftigen Verfahrensbeteiligten die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werden, sofern das Verfahren nicht als aussichtslos oder als mutwillig erscheint. Sofern es die Umstände erfordern, kann einem Verfahrensbeteiligten ein für ihn unentgeltlicher, im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragener Rechtsvertreter bewilligt werden. Ist einem Verfahrensbeteiligten die unentgeltliche Rechtspflege oder ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt worden, müssen die übernommenen Kosten zurückbezahlt werden, sobald der Verfahrensbeteiligte hierzu in der Lage ist. Der Anspruch verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Durch das vorliegende Merkblatt erhalten Sie Informationen über die zu erfüllenden Voraussetzungen im Falle einer zu beantragen beabsichtigten unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung in einem Verfahren die Vollzugs- und Bewährungsdienste (VBD) betreffend.

### Voraussetzungen

Obgleich sich die Voraussetzungen für die Bewilligung einer unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung bereits den vorgenannten gesetzlichen Grundlagen entnehmen lassen, soll hier zum besseren Verständnis noch einmal ein Überblick erfolgen. Folgende Bedingungen müssen also erfüllt sein, um einen berechtigten Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung begründen zu können:

- Die gesuchstellende Partei muss ihre Mittellosigkeit nachweisen.  
Die Rechtssuche soll jedermann ungeachtet der eigenen finanziellen Verhältnisse offenstehen. Trotzdem bedeutet dies nicht, dass ein Persilschein für die Bewilligung einer unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung besteht. Diese Möglichkeit soll vor allem bedürftigen Personen zu Teil werden. Als mittellos gilt dabei, wer für die Finanzierung eines Rechtsverfahrens auf eigene, aktuelle Finanzmittel zugreifen müsste, die zur Deckung des eigenen/familiären Lebensunterhaltes unbedingt benötigt werden.
- Das Rechtsbegehren darf nicht zum Vornherein als aussichtslos erscheinen.  
Das Rechtsbegehren muss eine gewisse Erfolgsaussicht aufweisen. Von Aussichtslosigkeit wird dann gesprochen, wenn die Erfolgsaussichten dermassen geringer sind als die Verlustchancen, dass auch eine finanziell gut situierte Person das Rechtsbegehren nicht gestellt resp. das Verfahren nicht führen würde.

2/2

- Das Rechtsbegehren darf nicht mutwillig erscheinen.  
Mutwilligkeit ist dann anzunehmen, wenn es selbst für eine finanziell gut gestellte Person unsinnig wäre, das Rechtsbegehren zu stellen, weil bspw. vor kurzer Zeit bereits darüber befunden wurde und sich die Verhältnisse seither nicht zu Gunsten der gesuchstellenden Partei verändert haben. Dieses Kriterium ist eng an die Aussichtslosigkeit gekoppelt.
- Die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung muss gegeben sein.  
Zwar soll jedermann die Rechtssuche offenstehen, doch bedeutet dies nicht automatisch, dass hierfür auch zwangsläufig eine (unentgeltliche) anwaltschaftliche Vertretung notwendig ist. Vielmehr muss die Notwendigkeit einer anwaltschaftlichen Vertretung aufgrund der Komplexität des Rechtsbegehrens begründet sein.

### Hinweise

In Bezug auf die Prüfung eines Gesuches zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung seien abschliessend noch folgende Hinweise erlaubt:

- Bei der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung handelt es sich nicht um einen Globalanspruch. Vielmehr muss der konkrete Verfahrensschritt bezeichnet werden, für den die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung beantragt wird.
- Der Beizug eines ausserkantonalen Rechtsvertreters ist mit Blick auf eine allfällige unentgeltliche Rechtsverteidigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings ist in diesem Fall das Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu begründen, welches die ausserkantonale Rechtsvertretung ausnahmsweise als gerechtfertigt erscheinen lässt.
- Die Bewilligung einer unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung bedeutet nicht, dass sich diese unentgeltliche Verfahrensbeteiligung auch auf zukünftige Verfahrensschritte erstreckt. Vielmehr ist nach Abschluss des Verfahrens und bei einem neuen Verfahrensschritt – dies gilt sowohl bei einer anderen inhaltlichen Materie als auch bei einer gleichbleibenden Rechtsfrage, die sich mit zeitlichem Abstand wiederholt – wiederum um die Bewilligung einer unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung zu ersuchen.
- Wird gegen eine Entscheidung der Vollzugs- und Bewährungsdienste ein Rechtsmittel ergriffen, ist der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung vor der Rechtsmittelinstanz neu einzureichen und zu begründen. Dies unbenommen davon, ob für das Verfahren der Vollzugs- und Bewährungsdienste die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung bewilligt worden ist.

Sofern Sie resp. Ihr Rechtsbegehren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen resp. erfüllt, können Sie mit dem Ihnen zur Verfügung stehenden Gesuchsformular unter Bezeichnung des konkreten Verfahrensschrittes die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung beantragen. Wir werden Ihr Gesuch anschliessend prüfen und Ihnen einen beschwerdefähigen Entscheid zukommen lassen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen während der Bürozeiten zur Verfügung.